

UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER DEKAN DER
RECHTSWISSENSCHAFTLICHEN
FAKULTÄT

5000 Köln 41, den 22.04.1993
Albertus-Magnus-Platz
Telefon 470 2218/
Telefax 470 5106

An den Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn
MdL Friedrich Schreiber
Postfach 10 11 43

4000 Düsseldorf 1

Betr.: Änderung JAG/JAO

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.03.1993



Sehr geehrter Herr Schreiber!

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der
Juristenausbildung nehme ich für meine Fakultät wie aus der Anlage
ersichtlich Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

R

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln verweist zunächst auf ihre, in Kopie noch einmal beigefügte eingehende Stellungnahme gegenüber dem Landesjustizministerium NRW und beschränkt sich im übrigen auf die nachfolgend hervorgehobenen, besonders wichtigen Punkte:

I.

Unter jedem denkbaren Aspekt unhaltbar ist die Formulierung des § 3 Abs. 4, wonach in den sogenannten Überblicksfächern einem Prüfling "lediglich die gesetzlichen Grundstrukturen ohne vertieftes Wissen der Rechtsprechung und Literatur bekannt sein" sollen. Diese Einschränkung geht völlig an der Tatsache vorbei, daß gesetzliche Grundstrukturen den gegenwärtigen Rechtszustand in fast allen wichtigeren Rechtsgebieten allenfalls noch im Ansatz prägen: So gut wie alle neueren Fragen sind - gesetzesergänzend - von Rechtsprechung und Literatur aufgegriffen und fortentwickelt worden. Ein Jurist, der nur noch die gesetzlichen Grundstrukturen kennt, würde infolgedessen auf den Stand vom Anfang dieses Jahrhunderts zurückgeworfen werden. Dies kann heute keine sinnvolle Juristenausbildung mehr sein! Die Fakultät schlägt daher - dem Anliegen des Entwurfs damit durchaus Rechnung tragend - folgende, etwas weiter gefaßte Formulierung vor:

Soweit in einem Rechtsgebiet Kenntnisse "im Überblick" verlangt werden, müssen einem Prüfling die gesetzlichen Grundstrukturen einschließlich ihrer richterrechtlichen Fortentwicklung und der dazu vertretenen wesentlichen Lehrmeinungen, jedoch ohne Details, bekannt sein.

Die Fakultät hebt ergänzend hervor, daß es nicht Sinn einer Reform sein kann, "Billigjuristen" zu produzieren, die selbst in zentralen Bereichen des Rechts nicht mehr ausreichend Bescheid wissen.

II.

1. Die Fakultät bittet in Übereinstimmung mit vielen anderen Stellungnahmen darum, daß die Hausarbeit auch weiterhin dem Wahlfach entnommen werden kann.

2. Die Fakultät wendet sich gegen eine Verkürzung der Bearbeitungsdauer, weil unter den gegenwärtigen Bedingungen der Massenuniversität die Bibliotheksverhältnisse so schlecht sind, daß die Bearbeiter in erhebliche Schwierigkeiten kommen müssen, wenn ihnen für das Auffinden von Rechtsprechung und Literatur nur noch 4 Wochen zur Verfügung stehen. Der Herabsetzung der Wertigkeit wird dagegen ausdrücklich zugestimmt.

3. Die Fakultät regt dringend an, die Korrektur der Hausarbeit aus den Prüfungskommissionen herauszunehmen und - der Klausurenkorrektur entsprechend - jeweils zwei Fachprüfern zuzuweisen. Die Bereitschaft, an (mündlichen) Prüfungen teilzunehmen, könnte dadurch wesentlich gesteigert und damit Möglichkeiten eröffnet werden, mit dem immer noch steigenden Andrang einigermaßen fertig zu werden.

III.

Der in § 3 Abs. 3 vorgesehene Zuschnitt der Wahlfachgruppen enthält gegenüber dem geltenden Recht zwar Verbesserungen, ist aber insofern noch korrekturbedürftig, als die Wahlfachgruppen 1 (Zivilrecht) und 3 (Wirtschaftsrecht) im Vergleich mit den anderen Wahlfachgruppen deutlich zu umfangreich bemessen worden sind und dadurch die Gefahr erzeugen, daß die Studenten auf andere "schmalere" Wahlfachgruppen ausweichen. Es wird daher dringend empfohlen, die genannten Wahlfachgruppen aufzuspalten, wie es in den Ziffern 4 und 5 sowie 6 und 7 des Fakultätsvorschlages geschehen ist.

Ebenso dringend wird gerade angesichts steigender historischer und methodischer Defizite angeregt, auch die Wahlfachgruppen Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie und Methodenlehre sowie Allgemeine Staatslehre und Verfassungsgeschichte vorzusehen

(Ziffer 1 bis 3 des Fakultätsvorschlags).

IV.

Die Fakultät wendet sich nachdrücklich gegen die gegenwärtige Fassung der Ermächtigungsvorschrift des § 34 Abs. 3: Diese Vorschrift ist schon deswegen in sich nicht schlüssig, weil sich das gesamte JAG ohnehin fast ausschließlich mit Fragen des Staatsexamens und der Zulassungsvoraussetzungen, nicht aber mit dem "Studienumfang" beschäftigt. Die Ermächtigung geht daher weit über das hinaus, was erforderlich ist, und was selbst nach Auffassung des Justizministeriums geregelt werden sollte. Vor allem aber verstößt die Verordnungsermächtigung in der vorliegenden Fassung gegen zwingendes Verfassungsrecht. Die Fakultät verweist insofern auf ihre - in Kopie noch einmal beigefügte - frühere Stellungnahme zur geplanten Neufassung des § 6 Abs. 4 WissHG.

V.

In § 8 Abs. 1 Nr. 4a ist vorgesehen, daß als Zulassungsvoraussetzung künftig nur noch je ein Schein im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht verlangt werden soll. Dementsprechend muß - darüber besteht Einigkeit mit dem Landesjustizministerium - von Fakultät zu Fakultät entschieden werden, ob dies nach dem jeweiligen dortigen Studienaufbau "kleine", "große" oder Scheine neuer Art sein sollen. Dafür fehlt es bisher an einer ausreichend klaren Rechtsgrundlage im Gesetz selbst. Die Fakultät schlägt vor, § 3 Abs. 1 Nr. 4a wie folgt zu ergänzen: "Im einzelnen werden die Anforderungen durch Fakultätsbeschluß geregelt".

Stellungnahme der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln zum Entwurf eines 11. Gesetzes zur Änderung des JAG und des Entwurfs der 11. Verordnung zur Änderung der JAO

I. Vorbemerkungen

1. Die Fakultät begrüßt und befürwortet das Ziel der Studienzeitverkürzung, hat aber deswegen erhebliche Zweifel an der Effektivität der vorgeschlagenen Änderungen, weil maßgebliche externe Ursachen langer Studienzeiten (hoher Prozentsatz leistungsschwacher Studenten, Überfüllung, Fehlen einer Studienzeitbegrenzung, Notwendigkeit von Erwerbsarbeit während des Studiums) davon unberührt bleiben. Es muß daher befürchtet werden, daß auch die 11. Gesetzesänderung am (weithin zwangsläufigen!) gegenwärtigen Zustand, mag er auch noch so unbefriedigend sein, nicht viel ändern wird. Darauf weist die Fakultät deswegen schon jetzt hin, damit keine übertriebenen Hoffnungen entstehen und ihr später nicht der "schwarze Peter" zugeschoben wird.

2. Die Abschaffung der sogenannten studienbegleitenden Leistungskontrollen vermindert die Studienintensität, trägt daher zur Studienzeitverlängerung bei und verhindert die angesichts der fehlenden Aussagekraft des Abiturs erforderliche rechtzeitige Auslese.

3. Die vorgesehenen pauschalen Kürzungen des Prüfungsstoffs (Stichwort: "Im Überblick") gefährden die Qualität des ersten Staatsexamens und sind daher unvertretbar ("Billigexamen!"). Außerdem widersprechen sie dem vorgegebenen, richtig verstandenen Bundesrecht.

4. Die Wahlfachgruppen bedürfen einer wesentlichen Ausdifferenzierung.

II. Im Einzelnen:

1. Studienbegleitende Leistungskontrollen

Die sogenannten studienbegleitenden Leistungskontrollen sind seinerzeit vor allem im Hinblick auf die unbestrittene Erfahrungstatsache eingeführt worden, daß es eine hohe Zahl von Studienanfängern gibt, die trotz alsbald feststellbarer fehlender Eignung immer weiter "studieren", ohne realistische Abschlußchancen zu haben. Dies sollte ihnen durch studienbegleitende Leistungskontrollen vor allem im eigenen Interesse, aber auch wegen der massiven (seit damals noch gesteigerten) Überfüllung der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten verwehrt werden. Die studienbegleitenden Leistungen haben sich dort, wo sie ernsthaft durchgeführt wurden, deutlich bewährt; insbesondere konnte daraufhin im Ergebnis etwa im Bereich des Justizprüfungsamts beim Oberlandesgericht Köln die sogenannte Durchfallquote gesenkt werden. Um so unverständlicher ist die geplante Beseitigung just in einem Moment, in dem der Wissenschaftsrat studienbegleitende Leistungskontrollen für alle erneut und dringend fordert. Unbestreitbare Mängel und gewisse negative Auswirkungen auf sonstiges Studienverhalten können durch eine auch von den studentischen Vertretern angeregte Neugestaltung, zu der die Fakultät grundsätzlich bereit ist, behoben werden. Auch das Problem der Behandlung derjenigen Studenten, die ihr Studium an anderen Universitäten begonnen haben, läßt sich lösen; insoweit käme etwa ein Verzicht auf die Durchführung studienbegleitender Leistungskontrollen in Betracht. Das Bundesrecht steht nicht entgegen: Aufgehoben wurde nur der Zwang zur Durchführung; die Möglichkeit blieb erhalten. Der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen - einem Land mit besonders überfüllten Rechtswissenschaftlichen Fakultäten - sollte nicht zögern, die studienbegleitenden Leistungskontrollen im Gegensatz zu einem modischen Trend beizubehalten. Der damit ermöglichte Wettbewerb unterschiedlicher Ausbildungssysteme könnte ebenso fruchtbar wie lehrreich sein.

2. Zur Struktur des Staatsexamens

a) Der Verkürzung von Wertigkeit und Bearbeitungsdauer der Hausarbeit wird zugestimmt, jedoch nachdrücklich darauf hingewiesen, daß aufgrund der (ohnehin nicht ganz unbedenklichen) Verkürzung der Bearbeitungsdauer die Aufgaben und Fragestellungen ebenfalls - unter Wahrung des Anforderungsniveaus - im Umfang verkürzt werden müssen.

b) Der Beschränkung der Hausarbeit auf Pflichtfächer wird widersprochen. Sie stellt eine Benachteiligung derjenigen Studenten dar, die das Wahlfach erfreulicherweise ernst nehmen. Einer

Erstreckung der Hausarbeit auf die Wahlfächer bedarf es nach Auffassung der Fakultät auch deswegen, weil die Aufgabenstellung nur aus den nunmehr sehr eng geschnittenen Pflichtfächern Probleme bereiten dürfte. Insbesondere müssen nach wie vor ebenso interessante wie lehrreiche Hausarbeiten im Familien- und Erbrecht möglich sein. Der (überbewerteten) Problematik, daß möglicherweise nicht alle Wahlfächer gleichermaßen zur Aufgabenstellung geeignet sind, kann dadurch Rechnung getragen werden, daß Hausarbeiten aus dem Wahlfach nur "soweit möglich" (und selbstverständlich nur "auf Wunsch") ausgegebenen zu werden brauchen.

c) Die Fakultät empfiehlt nachdrücklich, die Korrektur der Hausarbeit aus der Zuständigkeit der Kommission (4 Prüfer!) herauszunehmen und sie - nach dem Vorbild der Klausuren - 2 Fachprüfern zuzuweisen. Dafür sprechen folgende Gründe: Die immer spezieller werdenden Aufgabenstellungen überfordern Mitprüfer, die andere Fächer vertreten; eine ausreichend verantwortliche Korrektur wird dadurch gefährdet. Die Inanspruchnahme von Prüfungskapazität ist zu hoch: Bei der Durchsicht durch nur noch 2 (Fach-) Prüfer wird wertvolle Prüfungskapazität frei, die insbesondere für die größere Zahl von Klausuren dringend benötigt werden wird. Vor allem aber ermöglicht das Zweiprüferprinzip die Durchsicht mehrerer Arbeiten mit derselben Fragestellung und gewährleistet damit eine gleichmäßigere Korrektur ebenso wie die Aufdeckung unzulässiger Zusammenarbeit.

d) Die Erhöhung der Zahl der Klausuren mit entsprechender Anpassung der Wertigkeit wird befürwortet. Der Verzicht auf eine Wahlfachklausur wird bedauert, da dadurch der Vernachlässigung des Wahlfachstudiums weiterhin Vorschub geleistet wird. Einzuräumen sind zwar Schwierigkeiten bei der Aufgabenstellung; diese dürften jedoch dann behebbar sein, wenn Wahlfachklausuren nicht jeden Monat, sondern etwa nur einmal im Vierteljahr angeboten werden; prüfungstechnisch müßte dies zu bewältigen sein. Die darin liegende stärkere Hervorhebung des Wahlfachs ist deswegen notwendig, weil die Kürzungen des Pflichtfachstoffs einer entsprechenden Kompensation durch vertiefte Befassung mit wenigstens einem Wahlfach erfordern.

e) Dem Abschichtungsmodell des § 10 a wird - mangels praktikabler Alternativen - zögernd zugestimmt. Der Effekt dürfte neben der Freischußregelung nach dem 8. Semester gering sein. Erwogen werden sollte eine Verlängerung des Zeitraums von 7 Monaten (bei eventuell früherem Beginn).

3. Zum Katalog der Prüfungsfächer

a) Zum Pflichtfachkatalog

Schärfstens widersprochen wird der Verwendung der einschränken- den Formulierung "im Überblick". Sie stellt neben der - im Kon- sens mit den Fakultäten vorgenommenen - Beschränkung des Prü- fungsstoffs durch eine positive Auswahl einzelner Teilbereiche eine zweite und damit doppelte Kürzung dar, die den betreffen- den Stoff prüfungsunfähig macht. Es ist unverständlich, daß man glaubt, bei alternden Kodifikationen mit Kenntnissen der "gesetzlichen Grundstrukturen" auskommen zu können. Es sollte Allgemeingut sein, daß der Gesetzeswortlaut ohne gründliche Kenntnis einer diesen Wortlaut vielfach ergänzenden, wenn nicht überlagernden Rechtsprechung und der dazu erarbeiteten wissen- schaftlichen Systemzusammenhänge weder verständlich noch an- wendbar ist. Dem widerspricht die vorgeschlagene Formulierung. Sie steht auch im Widerspruch zu § 5 a Abs. 3 S. 1 DRiG und mißachtet ferner die weitere bundesrechtliche Vorgabe, wonach das Studium die "Kernbereiche" umfassen muß (§ 5 a Abs. 2 DRiG). Die Anwendung der mit dem Begriff "im Überblick" verbundenen weitgehenden Stoffbeschränkung würde sinnvolle Auf- gabenstellungen etwa im Handels- und Gesellschaftsrecht sowie im Verfahrensrecht unmöglich machen und damit die Einführung einer weiteren Klausur im Zivilrecht "konterkarieren". Letzt- lich müßte die Durchführung der vorgesehenen Stoffbeschränkun- gen in der gegenwärtigen krassen Form den Wert des ersten juristischen Staatsexamens deutlich herabsetzen und damit die "rechtliche Grundversorgung" gefährden. Die Annahme, es könne später wesentlicher juristischer Stoff in größerem Umfang ein- geständig erarbeitet werden, ist - wie alle Erfahrung zeigt - insbesondere für die große Zahl schwächerer Juristen eine Illu- sion! Polemisch und plakativ: Der Fehler des "Billig-Abiturs" sollte beim ersten juristischen Staatsexamen nicht wiederholt werden. Die Fakultät bittet daher dringend um die völlige Streichung des Zusatzes "im Überblick" im Katalog der Prüfungsfächer; nur ergänzend sei darauf hingewiesen, daß die bisher vorgesehene gesetzliche Definition im JAG deswegen falsch pla-ziert ist, weil dieser Begriff im Gesetz selbst gar nicht vor- kommt, sondern erst in den §§ 4 a bis c des Entwurfs der JAO verwendet wird.

Für den Fall, daß - etwa aufgrund zweifelhafter Absprachen zwis- chen den Ministerien der Bundesländer - eine völlige Beseiti- gung dieser neuartigen Begriffsbildung nicht möglich sein sollte, schlägt die Fakultät folgende, wenigstens einigermaßen tragfähige Formulierung vor:

"Soweit in einem Rechtsgebiet Kenntnisse "im Überblick" verlangt werden, müssen einem Prüfling die gesetzlichen Grundstrukturen einschließlich ihrer richterrechtlichen Fortentwicklung und der dazu vertretenen wesentlichen Lehrmeinungen, jedoch ohne Details, bekannt sein".

b) Stellungnahme zu Einzelheiten der §§ 4 a bis c JAG

aa) § 4 a Abs. 1 a ist bezüglich der dort aufgeführten Nebengesetze deutlich lückenhaft: Unverzichtbar sind des Sachzusammenhangs und der praktischen Bedeutung wegen insbesondere das Produkthaftungsgesetz, aber auch das Straßenverkehrsgesetz als Basis der immer wichtiger werdenden Gefährdungshaftung. Eine entsprechende Ergänzung ist daher dringend erforderlich. Problematisch ist aber etwa auch - des Sachzusammenhangs mit dem Verbraucherkreditgesetz wegen - der Verzicht auf das Haustürwiderrufsgesetz. Bedenkenswert ist ein Verzicht auf eine Einzelaufzählung zugunsten einer die relevanten Nebengesetze einschließenden Generalklausel.

bb) § 4 a Abs. 1 b sollte um den ersten Abschnitt, 7. Titel, Teil II (Unterhalt des geschiedenen Ehegatten) ergänzt werden. Begründung: Das Scheidungsrecht wird durch die Unterhaltspflichten entscheidend mitgeprägt; deren Verschweigung verfälscht die Realität des Familienrechts.

Unbeschadet dessen empfiehlt die Fakultät - weitergehend - die Streichung von § 4 a Abs. 1 b und c, also eine weitere deutliche Reduzierung des Prüfungsstoffs, unter der Voraussetzung, daß in Ergänzung von § 8 Abs. 1 ein weiterer abschichtender Leistungsnachweis im Familien- und Erbrecht vorgesehen wird, der etwa - nach Wahl der Fakultät - in einer Semesterabschlußklausur aus diesem Bereich bestehen könnte. Der Lerneffekt eines solchen Leistungsnachweises wäre mit aller Wahrscheinlichkeit deutlich höher einzustufen als die vorgesehenen rudimentären Kenntnisse im Staatsexamen, die dort ohnehin kaum klausurrelevant werden könnten.

cc) In § 4 a Ziff. 3 b sollte es heißen: "GmbH-Gesetz, 1. bis 3. Abschnitt. Begründung: Der zweite Abschnitt enthält wesentliche, für das Verständnis des GmbH-Rechts unverzichtbare Regelungen. Der Übergang von der AG zur GmbH wird bedauert: Zwar mag es sein, daß der normale Rechtsanwender eher mit Problemen aus dem GmbH-Recht als mit solchen aus dem Recht der AG konfrontiert wird. Dies ändert nichts daran, daß das gesetzestech-nisch wesentlich ausdifferenziertere und modernere Recht der AG leichter zugänglich und für die Probleme der Kapitalgesellschaften aussagekräftiger ist als das lückenhafte und zum Teil schwer verständliche Recht der GmbH. Eine Rückkehr zum alten

Rechtszustand sollte daher erwogen werden.

dd) § 4 b Ziff. 1 a sollte um den 4. und 5. Titel ergänzt werden. Begründung: Die Strafaussetzung zur Bewährung und die Verwarnung mit Strafvorbehalt stellen so wesentliche Teile eines modernen Sanktionensystems dar, daß sie in Lehre und Prüfung unverzichtbar sind.

ee) § 4 b Ziff. 2 sollte - wiederum der praktischen Wichtigkeit wegen - um das Strafbefehls- und Privatklageverfahren ergänzt werden.

c) Wahlfachkatalog

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln steht dem vorgeschlagenen Wahlfachkatalog des § 3 Abs. 3 JAG deswegen außerordentlich skeptisch gegenüber, weil die einzelnen Wahlfächer deutlich ungleichgewichtig und letztlich in weiten Teilen immer noch zu umfangreich sind: Wenn - als Kompensation der vorgesehenen Beschränkung des Pflichtfachstoffes - eine vertiefte Befassung mit wenigstens einem Wahlfach erreicht werden soll, müssen die Wahlfächer "schlanker" und damit studierfähiger (und damit auch prüfungsfähiger!) werden. Die Fakultät schlägt daher insbesondere im Zivilrecht den nachfolgenden, deutlich weiter aufgefächerten Wahlfachkatalog vor:

1. Rechtsgeschichte
2. Rechtsphilosophie und Methodenlehre
3. Allgemeine Staatslehre und Verfassungsgeschichte
4. Familien- und Erbrecht einschließlich der unmittelbar dazugehörenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen
5. Gerichtsverfassungsrecht, Zivilprozeß- und Zwangsvollstreckungsrecht, Konkursrecht (bisher völlig vergessen!)
6. Handels- und Gesellschaftsrecht einschließlich Bilanzrecht sowie des Rechts der unternehmerischen Mitbestimmung
7. Wettbewerbsrecht einschließlich Gewerblichem Rechtsschutz und Urheberrecht
8. Arbeitsrecht einschließlich des für das Verständnis der unternehmerischen Mitbestimmung erforderlichen Organisationsrechts bei Kapitalgesellschaften

9. IPR und Rechtsvergleichung

10. Strafrechtprozeß, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug

11. Finanzverfassungsrecht, Raumordnungs- und Baurecht, Beamtenrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Umweltrecht

12. Sozialrecht

13. Steuerrecht

14. Völkerrecht

15. Europarecht

Die vorgeschlagene deutlich engere Begrenzung der Wahlfachgruppen läßt die Forderung nach wirklicher Vertiefung und damit eine entsprechende Prüfungspraxis als zumutbar und realistisch erscheinen, während der gegenwärtig vorgesehene Katalog nach wie vor eher abschreckende Wirkung haben dürfte.

4. Die Beschränkung des § 8 Abs. 1 Ziff. 4 a JAG auf jeweils eine mit schriftlichen Arbeiten verbundene Lehrveranstaltung oder Übung wird ebenso begrüßt wie die darin liegende Freiheit der Fakultäten zur näheren Ausgestaltung dieser Zulassungsvoraussetzung. An dieser Stelle kann ein gewisser studienzeitverkürzender Effekt erwartet werden. Hingewiesen wird auf den Sachzusammenhang mit der Abhaltung studienbegleitender Leistungskontrollen: Wenn etwa zugunsten der unabdingbaren bisherigen "großen" Scheine auf die weitere Zulassungsvoraussetzung der "kleinen" Scheine verzichtet werden sollte (die Abhaltung fakultativer Anfängerübungen bliebe davon unberührt), würde der gleichzeitige Verzicht auf studienbegleitende Leistungskontrollen dazu führen, daß in der ersten Hälfte des Studiums ein ernsthafter Test auf Studieneignung überhaupt nicht mehr stattfinden würde. Auch daraus rechtfertigt sich in folgedessen die bereits erhobene Forderung, an studienbegleitenden Leistungskontrollen - etwa in Form einer Zwischenprüfung nach Abschluß des 4. Semesters - festzuhalten.

5. Erwogen werden sollte die Streichung von § 15 Abs. 6 JAG: Eingehende schriftliche Voten und zahlreiche Randbemerkungen lassen ein Bedürfnis für zusätzliche Erläuterungen nicht erkennen. Außerdem besteht die Gefahr der "Ausforschung" im Hinblick auf Widerspruchs- und Anfechtungsverfahren. Schließlich ist eine Erläuterung von Bewertungen, die lange zurückliegen, außerordentlich problematisch.

6. Ebenfalls problematisch ist die - leider bundesrechtlich festgeschriebene - Länge der praktischen Studienzeit. Die Fakultät erlaubt sich den Hinweis, daß die vorzugsweise für die Semesterferien vorgesehene Anfertigung von Hausarbeiten dadurch nicht unerheblich behindert wird. Angesichts dessen sollte durch Verwaltungsvorschrift oder dergleichen sichergestellt werden, daß Anwesenheit während praktischer Studienzeiten allenfalls halbtätig erforderlich ist.

7. Die (noch nicht ausformulierte) Übergangsvorschrift erscheint unbefriedigend und mit Art. 2, Abs. 2 des Bundesgesetzes kaum vereinbar zu sein. Angeregt wird eine - durch Bundesrecht nicht ausgeschlossene - Option auf Anwendung des neuen Rechts auch "Altstudenten".

D...